

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung i. V. m. § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 4 NSchG sowie für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser nach Maßgabe nachfolgender Regelungen
 - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches (Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Grundschulen) mehr als 2,2 km,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 des Sekundarbereiches I mehr als 3,0 km,
 - c) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereiches I, mehr als 3,85 km und
 - d) für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen gem. 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 und 4 NSchG mehr als 5,5 kmbeträgt.
- (2) Zur nächsten Haltestelle ist ein Fußweg bis maximal 2,0 km zumutbar. Wird diese Entfernung überschritten, besteht auch für diesen Weg ein Anspruch gem. Abs. 1.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht fähig sind, den Schulweg in angemessener Zeit zu Fuß zurückzulegen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von einer Mindestentfernung. Dabei wird das zu benutzende Verkehrsmittel vom Landkreis bestimmt. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.
- (4) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Praktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule/zum Wohnhaus der Schülerin bzw. des Schülers zu den gewöhnlichen

Schulanfangs-/Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule gem. § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.

Fahrtkosten zum Schwimm-/Sportunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schulanlage sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als der Schulweg zur ersten Stunde von der Wohnung zu der von der üblichen Schulanlage weiter entfernt liegenden Sport- bzw. Unterrichtsstätte führt. Das Gleiche gilt für den Rückweg nach der letzten Unterrichtsstunde.

§2

Berechnung des Schulweges

Für die Berechnung der Länge des Schulweges ist grundsätzlich der tatsächlich zurückzulegende Schulweg zugrunde zu legen.

Maßgeblich ist dabei der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Schulweges.

§ 3

Ausnahmefälle

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.
- (2) Soweit ein Ausnahmefall gem. Abs. 1 nicht offensichtlich vorliegt, wird die Angelegenheit einem Gutachterausschuss vorgelegt, dessen Votum bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Der Gutachterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter/-in der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim
2. jeweilige/-r Vertreter/-in des Straßenbaulastträgers
3. Vertreter/-in des Kreiselternrates
4. sonstiger in Straßenverkehrsbelangen kundiger Sachverständiger (Vorsitz)
5. jeweilige/-r Vertreter/-in der Straßenverkehrsbehörde
6. Vertreter/-in des Landkreises Emsland als Träger der Schülerbeförderung

Die Berufung des Gutachterausschusses erfolgt durch den Kreistag.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit an Umsteigestellen soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Wartezeiten am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn sind den Schülerinnen und Schülern bis zu 20 Minuten zumutbar.
- (3) Nach Unterrichtsende ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eine Wartezeit von 30 Minuten zumutbar.
- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr sind 60 Minuten Wartezeit zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann.
- (5) Im Ganztagsbetrieb sind bei einem Unterrichtsende vor 15.30 Uhr 60 Minuten Wartezeit zumutbar. Bei einem Unterrichtsende nach 15.30 Uhr beträgt die zumutbare Wartezeit 30 Minuten.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die hierdurch entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der obigen Vorschriften.

§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel

Sofern kein öffentlicher Personennahverkehr genutzt werden kann, hat die Schülerin bzw. der Schüler das vom Landkreis bestimmte Transportmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Transportmittel oder Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.

Nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 eingesetzt werden.

§ 6 Anträge und Fristen

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen nach § 7 für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr unter Vorlage sämtlicher Fahrtenbelege geltend gemacht werden. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.
- (2) Wird nach vorheriger Erklärung für mindestens einen Kalendermonat eine Schülerbeförderung nicht gewünscht, obwohl ein Anspruch gemäß § 1 besteht, kann die bzw. der Anspruchsberechtigte die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für jeden vollen Kalendermonat beantragen, in der die Beförderung nicht in Anspruch genommen wird.

Die Erklärung muss mit den entsprechenden Fahrtenbelegen bis spätestens zum 1. des Vormonats eingereicht werden.

Der Ausgleichsbetrag beträgt 25 % des für den öffentlichen Personennahverkehr maßgeblichen Tarifes. Diese Regelung gilt analog für eine Beförderung im Freistellungsverkehr. Berechnungsgrundlage sind dabei die Tarife, die in der nächstgelegenen öffentlichen Linie des Personennahverkehrs maßgeblich sind.

§ 7

Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife,
- b) bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule und
- c) bei Mitnahme weiterer Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule.

Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge erstattet.

§ 8

Experimentierklausel

Der Landkreis Emsland behält sich vor, auf Beschluss des Kreistages modellhaft neue Wege zur Durchführung der Schülerbeförderung zu erproben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland vom 15.05.1999 in der Fassung vom 25.06.2001 außer Kraft.